

Richtlinien für die Vergabe eines Kulturpreises für den Landkreis Regen

In der Fassung des Beschlusses des Schul- und Kulturausschusses vom 10.08.2017.

1. Präambel

Der Landkreis Regen verleiht im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel für hervorragende Leistungen auf kulturellem, künstlerischem oder wissenschaftlichem Gebiet jährlich **bis zu drei Kulturpreise**. Der Kulturpreis des Landkreises Regen kann an Einzelpersonen und an Gruppen, unabhängig von der Rechtsform, vergeben werden. Ein Preis ist Personen bis zum Alter von 30 Jahren vorbehalten (Nachwuchspreis).

2. Empfängerkreis

Der Kulturpreis des Landkreises Regen kann an Einzelpersonen verliehen werden, die im Landkreis Regen geboren sind oder hier leben. Ihre Leistungen oder ihr Tätigkeitsschwerpunkt sollen in engem Bezug zum Landkreis Regen stehen.

Personengruppen können den Kulturpreis des Landkreises Regen erhalten, wenn der überwiegende Teil der Gruppe aus dem Landkreis Regen stammt oder hier lebt und das Wirken der Gruppe für den Landkreis Regen von entsprechender Bedeutung ist.

3. Leistungen der Preisträger

Künstlerische Leistungen auf den Gebieten der bildenden Kunst, der Musik und Literatur sind vor allem dann auszeichnungswürdig, wenn sie eigenschöpferische Leistungen sind. Im Bereich der Musik gilt dies auch dann, wenn es sich um solistische und kammermusikalische Leistungen handelt.

Darüber hinaus können Leistungen aus dem Bereich der allgemeinen Kulturpflege (z.B. Organisation kultureller Veranstaltungen, Ausstellungen, Museumsarbeit etc.) sowie der Heimat-, Volksmusik-, Brauchtums- und Denkmalpflege ausgezeichnet werden.

Auch herausragendes Engagement im Bereich der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit bzw. in der Erwachsenenbildung können mit dem Kulturpreis des Landkreises Regen bedacht werden.

Auszeichnungsfähige wissenschaftliche Leistungen sind insbesondere Arbeiten zur Kultur-, Geistes-, Kirchen- und Kunstgeschichte sowie zur Heimat- und Volkskunde des Landkreises Regen.

Die Preisträger des Nachwuchspreises müssen über eine außergewöhnliche Begabung verfügen und erwarten lassen, dass sie auch in Zukunft durch besondere Leistungen hervortreten werden.

4. **Der Preis**

Die drei Preise werden alljährlich im Rahmen der haushaltsmäßig festgelegten Mittel verliehen; sie betragen insgesamt höchstens **3.000,00 €**, die zu gleichen Teilen auf die Preisträger aufgeteilt werden. Werden weniger als drei Preisträger ausgewählt, kann der Restbetrag ggf. unter den verbleibenden Preisträgern aufgeteilt werden.

Zusätzlich zum Geldpreis wird eine **Urkunde** verliehen.

Der Kulturpreis des Landkreises Regen wird an eine Einzelperson bzw. an eine Gruppe in der Regel nur einmalig verliehen. Ausnahmen können nach frühestens 12 Jahren ggf. durch herausragende Aktionen, Veranstaltungen, Erfolge u.ä. begründet werden.

Steht keine geeignete Auswahl an Bewerbern zur Verfügung, kann der Preis ausgesetzt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Preisvergabe; der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5. **Vorschlag und Beschlussfassung**

Jeder Bürger des Landkreises Regen kann Preisträger vorschlagen. Dazu ist eine formlose Begründung beim Büro des Landrates des Landkreises Regen einzureichen.

In Abstimmung mit dem Kulturbeauftragten des Landkreises Regen wählt der Landrat des Landkreises Regen jährlich Preisträger aus und schlägt diese dem Schul- und Kulturausschuss vor. Die Beratung und Beschlussfassung über die Preisverleihung ist in nicht öffentlicher Sitzung des Schul- und Kulturausschusses durchzuführen.

6. **Preisverleihung**

Die Preisverleihung erfolgt im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung durch den Landrat des Landkreises Regen.

7. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.